

Schlussprotokoll
zum
Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ukraine
über
Soziale Sicherheit

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit, im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet, erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, das Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 7 des Abkommens:

Die Versicherungszeiten, die bis zum 31. Dezember 1991 im Hoheitsgebiet der ehemaligen Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik zurückgelegt wurden, gelten als in der Ukraine zurückgelegte Versicherungszeiten.

In Bezug auf die Ukraine gelten nicht als Versicherungszeiten Zeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der ehemaligen Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik sowie außerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine zurückgelegt wurden.

2. Zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 9 des Abkommens:

Der gewöhnliche Aufenthalt ergibt sich aus dem tatsächlichen, rechtmäßigen und auf Dauer ausgerichteten Verweilen sowie dem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse.

3. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung gelten die besonderen Bestimmungen über die Rentenversicherung (Teil II Kapitel 2) nicht.
- b) Die von einem Vertragsstaat mit einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen oder überstaatlichen Regelungen, nach denen die in einem Drittstaat zurückgelegten Versicherungszeiten von diesem Vertragsstaat bei der Feststellung der Leistung berücksichtigt werden, wenn die betreffende Person dort ihren Wohnsitz hat, sind nicht als Versicherungslastregelungen anzusehen.

4. Zu Artikel 3 des Abkommens:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland bezieht sich dieses Abkommen auch auf Staatsangehörige eines Staates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, als unmittelbar erfasste Personen.

5. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Abkommen oder in überstaatlichen Regelungen eines der Vertragsstaaten bleiben unberührt.

- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Sich gewöhnlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr.1408/71 oder die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nur nach Maßgabe dieser Verordnungen berechtigt.
- d) Ukrainische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Ukraine aufhalten.

6. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Ukraine gilt Artikel 5 des Abkommens in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind,

sowie über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.

- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Teilhabe durch die Träger der Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.

7. Zu den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens:

- a) Untersteht eine Person nach den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, finden hinsichtlich dieser Beschäftigung in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber allein die Vorschriften dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung Anwendung.
- b) Arbeitgeber von entsandten Arbeitnehmern sind verpflichtet, auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung mit den dafür zuständigen Trägern und Organisationen des Vertragsstaats, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, zusammenzuarbeiten. Weitergehende innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

8. Zu Artikel 7 des Abkommens:

- a) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
- der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt;
- die zum Zwecke der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
- die Arbeitnehmerüberlassung einen Verstoß gegen das Recht eines Vertragsstaats darstellt oder
- der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als zwei Monate im Entsendestaat beschäftigt war.

b) Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens bereits entsandt sind, mit diesem Tag.

9. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zum Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen und anderen beschäftigungsunabhängigen Handlungen im Ausland bleiben unberührt. Besteht Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, wird die höhere Leistung unter Anrechnung der Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gezahlt.

10. Zu Artikel 10 des Abkommens:

Die in Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

11. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Artikel 11 des Abkommens gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

12. Zu Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 des Abkommens:

Unterliegt bei Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 11 des Abkommens die betroffene Person den deutschen Rechtsvorschriften, gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

13. Zu Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens:

In den Fällen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens werden Sachleistungen und Geldleistungen mit Ausnahme der Renten nur nach den Rechtsvorschriften und durch den

Träger des Vertragsstaats erbracht, in dessen Hoheitsgebiet sich die berechtigte Person gewöhnlich aufhält.

14. Zu Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens:

In den Fällen, in denen der deutsche Träger nach dem Fremdrentengesetz auch aus den nach dem Recht des anderen Vertragsstaats anrechenbaren Versicherungszeiten eine Leistung erbringt, gilt die Bestimmung nicht.

15. Zu Artikel 25 des Abkommens:

- a) Zahlungen von einem ukrainischen Träger an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, oder an einen deutschen Träger werden mit befreiender Wirkung in Euro erbracht.
- b) Der ukrainische zuständige Träger trägt die Bankgebühren, die mit der Überweisung von Renten oder anderen Geldleistungen nach diesem Abkommen zusammenhängen.

16. Zu Artikel 28 Absatz 1 des Abkommens:

Das Abkommen begründet auch keinen Anspruch auf Leistungen in der deutschen Unfallversicherung für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind.

17. Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens:

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens gilt nicht für Fälle, in denen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für den Leistungsanspruch erforderliche Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

18. Zu Artikel 28 Absatz 5 des Abkommens:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland können Renten, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellt sind, auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats.

19. Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen für nach dem Fremdrentenrecht zu entschädigende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) sowie über Leistungen für nach dem Fremdrentenrecht anrechenbare Versicherungszeiten bleiben unberührt.